

# Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Intelligence and Security Studies der Universität der Bundeswehr München und der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (POMISS/Ma)

vom 25. November 2019  
geändert durch Änderungssatzung vom 3. März 2021  
und durch Änderungssatzung vom 23. Oktober 2023  
und durch Änderungssatzung vom 9. April 2024  
und durch Änderungssatzung vom 9. Januar 2026

## Konsolidierte Lesefassung\*

### \*Hinweis:

Bei der vorliegenden Fassung der POMISS/Ma handelt es sich um eine nicht amtliche Lesefassung, in der in die Version der POMISS/Ma vom 25. November 2019 die durch die Änderungssatzung vom 3. März 2021, durch die Änderungssatzung vom 23. Oktober 2023, durch die Änderungssatzung vom 9. April 2024 und durch die Änderungssatzung vom 9. Januar 2026 vorgenommenen Änderungen eingearbeitet sind. Dadurch soll für die Studierenden eine bessere Lesbarkeit erreicht werden.

Der Text dieser Satzung wurde sorgfältig erstellt; gleichwohl können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden und es sind nur die amtlichen Veröffentlichungen der POMISS/Ma vom 25. November 2019 und der Änderungssatzungen vom 3. März 2021, vom 23. Oktober 2023, vom 9. April 2024 und vom 9. Januar 2026 unter dem Link: <https://publicwiki.unibw.de/display/DAT/Satzungen+und+Ordnungen+der+UniBw+M> und in den Allgemeinen Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München/Amtliches Mitteilungsblatt rechtlich verbindlich:

- 1.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 6. Dezember 2019 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 6/2019, S. 3, lfd. Nr. 2, Anlage 2: POMISS/Ma vom 25. November 2019.
- 2.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 19. März 2021 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 1/2021, S. 4, lfd. Nr. 5, Anlage 5: Änderungssatzung der POMISS/Ma vom 3. März 2021.
- 3.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 5. Dezember 2023 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 4/2023, S. 6, lfd. Nr. 7, Anlage 7: Zweite Änderungssatzung der POMISS/Ma vom 23. Oktober 2023.
- 4.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 2. Juli 2024 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 2/2024, S. 3, lfd. Nr. 2, Anlage 2: Dritte Änderungssatzung der POMISS/Ma vom 9. April 2024.
- 5.) Die Vierte Änderungssatzung der POMISS/Ma wird in den nächsten Allgemeinen Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München veröffentlicht.



Hochschule des Bundes  
für öffentliche  
Verwaltung

der Bundeswehr  
Universität  München



Prüfungsordnung  
für den  
universitären Masterstudiengang

*Intelligence and Security Studies*

an der Fakultät für Informatik der Universität der Bundeswehr München und am Fachbereich Nachrichtendienste der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

(POMISS/Ma)

vom 25. November 2019

**in der Fassung der**

**1. Änderungssatzung vom 3. März 2021**

**und der**

**2. Änderungssatzung vom 23. Oktober 2023**

**und der**

**3. Änderungssatzung vom 9. April 2024**

**und der**

**4. Änderungssatzung vom 9. Januar 2026**

Aufgrund von Art. 82 Sätze 3 und 4 sowie Art. 80 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) und aufgrund von §§ 34, 31 des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (FHGöD) i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) erlässt die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS Bund) folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

	Seite
<b>A</b>	
<b>    Allgemeine Bestimmungen</b>	
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Anlage des Studiums, Zweck der Prüfungen	4
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	5
<b>B</b>	
<b>    Prüfungsorgane</b>	
§ 4 Prüfungsausschuss	6
§ 5 Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer	8
<b>C</b>	
<b>    Studienverlauf</b>	
§ 6 Vertiefungsrichtungen und Module des Masterstudiengangs	8
§ 7 Modulstudium	9
§ 8 Umfang des Masterstudiengangs	9
§ 9 Regelstudienzeit	10
§ 10 Masterprüfung	10
§ 11 Leistungsnachweise	10
§ 12 Form und Durchführung von Leistungsnachweisen	12
§ 13 Prüfungstermine, Prüfungsverfahren, Wiederholungen	13

§ 14	Bewertung der Leistungsnachweise	13
§ 15	Rücktritt, Prüfungsmängel	14
§ 16	Masterarbeit	15
§ 17	Bestehen und Bewertung der Masterprüfung	16
§ 18	Täuschung, Ungültigkeit der Masterprüfung	17
§ 19	Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen	18
§ 20	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	18
§ 21	Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit	19
§ 22	Nachteilsausgleich	20
§ 23	Mastergrad	20
§ 24	Zeugnis	21
<b>D Schlussbestimmungen</b>		
§ 25	Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten	21
Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise 23		
Anlage 2: Niederschrift zum Qualifizierungsgespräch gemäß § 3 Abs. 2 27		
Anlage 3: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen 28		

## A

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Geltungsbereich

<sup>1</sup>Prüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung für den universitären Masterstudiengang Intelligence and Security Studies (POMISS/Ma) sind die studienbegleitenden und abschließenden Prüfungen des universitären Masterstudiengangs Intelligence and Security Studies (MISS). <sup>2</sup>Dieser wird von der UniBw M, Fakultät für Informatik, und der HS Bund, Fachbereich Nachrichtendienste, getragen. <sup>3</sup>Das Studium wird nach den Vorgaben der POMISS/Ma und des Modulhandbuchs durchgeführt.

#### § 2

#### Anlage des Studiums, Zweck der Prüfungen

<sup>1</sup>Im Rahmen der Masterprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie vertiefte Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge der jeweiligen Fachrichtung überblicken und fähig sind, nach wissenschaftlichen Methoden und aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse selbständig zu arbeiten. <sup>2</sup>Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden sowie sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang für den Masterstudiengang setzt voraus:

1. <sup>1</sup>Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums, das Kompetenzen in einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten entspricht (Diplom-/Master- oder Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss),

2. dass eine Masterprüfung in dem gleichen Studiengang noch nicht endgültig nicht bestanden ist,

3. Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf dem Level des Sprachleistungsprofils (SLP) 3332 oder von B 2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder eines vergleichbaren Sprachniveaus.

4. die fachspezifische Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit. <sup>2</sup>Der Nachweis erfolgt durch einen Abschluss gemäß Nr. 1 mit einer Note von 3,0 oder besser.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die den Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss nach Abs. 1 Nr. 1 mit der Note von 3,01 bis 3,49 erlangt haben, können auf Antrag an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, der von unmittelbar konsekutiv Studierenden innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Abschlussnote an der UniBw M, von den übrigen Studierenden vor Beginn des Masterstudiengangs zu stellen ist, ihre studiengangsspezifische Eignung in einem Qualifizierungsgespräch nachweisen, dessen Durchführung und Bewertung einer Kommission obliegen. <sup>2</sup>Der Kommission gehören für die Dauer von zwei Jahren eine bzw. ein vom Prüfungsausschuss zu wählende Professorin bzw. zu wählender Professor der UniBw M an, die bzw. der Mitglied im Prüfungsausschuss ist, sowie eine bzw. ein vom Prüfungsausschuss zu wählende Hauptamtlich Lehrende bzw. zu wählender Hauptamtlich Lehrender des Fachbereichs Nachrichtendienste der HS Bund an, die bzw. der Mitglied im Prüfungsausschuss ist; beide Mitglieder müssen über die Prüfungsberechtigung nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 BayHIG i. V. m. der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung) verfügen. <sup>3</sup>Das Qualifizierungsgespräch ist für jede Studierende bzw. jeden Studierenden einzeln durchzuführen. <sup>4</sup>Das Gespräch umfasst eine Dauer von 20 Minuten und soll zeigen, ob die bzw. der Studierende erwarten lässt, das Ziel des Studienganges auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. <sup>5</sup>Das Qualifizierungsgespräch erstreckt sich auf die Eignung der bzw. des Studierenden für den Masterstudiengang. <sup>6</sup>Fachwissenschaftliche Erkenntnisse, die erst im Masterstudiengang vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. <sup>7</sup>In dem Gespräch muss die bzw. der Studierende anhand der studiengangsspezifischen Beurteilungskriterien gemäß Ziffer 2 der Anlage 2 nachweisen, dass sie bzw. er die Anforderungen des Masterstudiengangs erfüllt. <sup>8</sup>Das Qualifizierungsgespräch wird von beiden Mitgliedern der Kommission durchgeführt. <sup>9</sup>Die einstimmig zu treffende Bewertung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. <sup>10</sup>Über den Verlauf und das Ergebnis des Qualifizierungsgesprächs ist nach dem Muster in Anlage 2 eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Gespräches, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der bzw. des Studierenden sowie die Beurteilung der Kommissionsmitglieder ersichtlich sein müssen. <sup>11</sup>Das Ergebnis des Qualifizierungsgesprächs wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. <sup>12</sup>Ein ablehnender Bescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>13</sup>Eine Wiederholung des Qualifizierungsgesprächs ist ausgeschlossen. <sup>14</sup>Der Termin für das Qualifizierungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>15</sup>Ist die bzw. der Studierende aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden

Gründen an der Absolvierung des Gesprächs verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin vergeben werden.

(3) <sup>1</sup>Studierende der UniBw M können vorläufig zu den Veranstaltungen und Prüfungen des Masterstudiengangs zugelassen werden. <sup>2</sup>Voraussetzung für eine vorläufige Zulassung zum Masterstudiengang ist der Erwerb von mindestens 140 ECTS-Leistungspunkten im Bachelorstudiengang nach Eingang aller Ergebnisse der dem 8. Quartal zugeordneten Leistungsnachweise beim Prüfungsamt und dass noch kein Wechsel in das entschleunigte Bachelorstudium gemäß § 6 Abs. 3 bis 5 ABA-MaPO stattgefunden hat. <sup>3</sup>Werden keine 140 ECTS-Leistungspunkte bis zum 8. Quartal des Bachelorstudiengangs erreicht und hat die Studierende bzw. der Studierende es nicht zu vertreten, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über eine vorläufige Zulassung der bzw. des Studierenden zum Masterstudiengang.

(4) <sup>1</sup>Die vorläufige Zulassung nach Abs. 3 erlischt, wenn nicht die erforderlichen Leistungen im Rahmen von 180 ECTS-Leistungspunkten im jeweiligen Bachelorstudiengang bis zum Ende des Wintertrimesters des dritten Studienjahres erbracht wurden. <sup>2</sup>Kann eine Studierende bzw. ein Studierender aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen den Bachelorstudiengang nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 erfolgreich abschließen, so entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag über eine Verlängerung der Frist bis höchstens zum Ende des Frühjahrstrimesters des dritten Studienjahres des Bachelorstudiengangs und gibt das Datum der neuen Frist der bzw. dem Studierenden über das Prüfungsamt bekannt. <sup>3</sup>Bei Erlöschen der vorläufigen Zulassung stellt das Prüfungsamt über die im Rahmen der Masterprüfung erworbene ECTS-Leistungspunkte auf Antrag der bzw. des Studierenden eine Datenabschrift (Transcript of Records) aus.

(5) Für Studierende mit einer vorläufigen Zulassung zum Masterstudiengang gelten die Regelungen der fachspezifischen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit gemäß Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 entsprechend, mit der Maßgabe, dass das Qualifizierungsgespräch bis Ende November des ersten Jahres des Masterstudiengangs durchzuführen ist.

## B

### Prüfungsorgane

#### § 4

#### **Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Mitgliedern der Lehre im Studiengang erbringenden Fakultäten bzw. Fachbereiche und der gleichen Zahl Ersatzmitglieder. <sup>2</sup>Die Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder, die an Entscheidungen des formalen oder materiellen Prüfungsrechts gemäß Abs. 2 Satz 3 mitwirken, müssen über die Prüfungsberechtigung nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 BayHIG i. V. m. der Hochschulprüferverordnung verfügen; die Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder des Prüfungsausschusses setzen sich wie folgt zusammen: zwei Professorinnen bzw. Professoren der UniBw M, von denen eine bzw. einer der Fakultät für Informatik und eine bzw. einer anderen von der Studiengangsleitung zu bestimmenden Lehre im Masterstudiengang erbringenden Fakultät angehören, zwei Hauptamtlich Lehrende der HS Bund, die dem Fachbereich Nachrichtendienste angehören und Lehre im Masterstudiengang erbringen, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät für Informatik, eine Lehrbeauftragte bzw. ein Lehrbeauftragter des Fachbereichs Nachrichtendienste, die bzw. der Lehre im Masterstudiengang erbringt und eine Studierende bzw. ein Studierender des Masterstudiengangs. <sup>3</sup>Das Ersatzmitglied für die wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. den wissenschaftlichen Mitarbeiter muss einer anderen von der Studiengangsleitung zu bestimmenden Lehre im Masterstudiengang erbringenden Fakultät der UniBw M angehören. <sup>4</sup>Die

Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder werden vom jeweiligen Fakultätsrat bzw. Fachbereichsrat gewählt und danach von der Dekanin bzw. dem Dekan bestellt. <sup>5</sup>Eine Wiederwahl ist möglich. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus den ihm angehörenden zwei Professorinnen bzw. Professoren und zwei Hauptamtlich Lehrenden ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, die bzw. der das vorsitzende Mitglied in allen prüfungsrechtlichen Angelegenheiten vertritt, soweit das vorsitzende Mitglied verhindert ist. <sup>7</sup>Die Ersatzmitglieder des Prüfungsausschusses werden im Ausschuss nur insoweit tätig und stimmberechtigt, als ständige Mitglieder verhindert sind. <sup>8</sup>Professorinnen bzw. Professoren und Hauptamtlich Lehrende bilden eine Mitgliedergruppe. <sup>9</sup>Professorinnen bzw. Professoren und Hauptamtlich Lehrende können nur durch Professorinnen bzw. Professoren und Hauptamtlich Lehrende, die wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. der wissenschaftliche Mitarbeiter nur durch eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. einen wissenschaftlichen Mitarbeiter, die Lehrbeauftragte bzw. der Lehrbeauftragte nur durch eine Lehrbeauftragte bzw. einen Lehrbeauftragten, die bzw. der Studierende nur durch eine Studierende oder einen Studierenden vertreten werden. <sup>10</sup>Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät für Informatik der UniBw M ernennt für den Prüfungsausschuss eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Mit Ausnahme der Bestimmung der Prüferinnen und Prüfer und ihrer Vertreterinnen und Vertreter sowie der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. <sup>3</sup>Bei Entscheidungen, die dem formalen oder dem materiellen Prüfungsrecht zuzurechnen sind, darf das studentische Mitglied nicht mitwirken. <sup>4</sup>Das vorsitzende Mitglied berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Fakultät für Informatik und dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Nachrichtendienste über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie in anonymisierter Form über die Verteilung der Masternoten. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungsordnung.

(3) <sup>1</sup>Bescheide in Angelegenheiten des Prüfungsverfahrens, durch die die Studierenden in ihren Rechten beeinträchtigt werden können, sind schriftlich durch das Prüfungsamt der UniBw M zu erteilen, zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. <sup>2</sup>Widerspruchsbescheide in Prüfungsangelegenheiten werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der UniBw M über das Justitiariat im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss und den zuständigen Prüferinnen und Prüfern erteilt; in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist das Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erforderlich.

(4) Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen obliegt dem Prüfungsamt der UniBw M in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss.

(5) <sup>1</sup>Ladungen zu Ausschusssitzungen ergehen in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung seiner ständigen Mitglieder und der Ersatzmitglieder drei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren und Hauptamtlich Lehrenden anwesend sind, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. <sup>3</sup>Beschlüsse des Prüfungsausschusses bedürfen neben der Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen zusätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vertreterinnen bzw. Vertreter der UniBw M und der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vertreterinnen bzw. Vertreter der HS Bund. <sup>4</sup>Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben und eiligen Angelegenheiten auf das vorsitzende Mitglied übertragen. <sup>2</sup>Zudem entscheidet das vorsitzende Mitglied in unaufschiebbaren Angelegenheiten. <sup>3</sup>Es hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses hiervon unverzüglich zu unterrichten. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss

kann Entscheidungen seines vorsitzenden Mitglieds aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(7) <sup>1</sup>Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG. <sup>2</sup>Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferin bzw. des Prüfers, der Prüfungsbeisitzerin bzw. des Prüfungsbeisitzers und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG bzw. § 10 Abs. 3 HG.

## **§ 5 Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer**

(1) <sup>1</sup>Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt die für die Modulprüfungen zuständigen Prüferinnen und Prüfer und gibt sie spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung bekannt. <sup>2</sup>Vorschläge der Kandidatinnen bzw. Kandidaten können berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. <sup>4</sup>Die Bestellung zu Prüferinnen und Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. <sup>5</sup>Bei Unstimmigkeit hinsichtlich der Bestellung als Prüferin und Prüfer entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. <sup>6</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(2) <sup>1</sup>Zur Prüferin bzw. zum Prüfer können alle im Studiengang oder an der Fakultät für Informatik lehrenden Professorinnen und Professoren der UniBw M und alle Hauptamtlich Lehrenden am Fachbereich Nachrichtendienste der HS Bund sowie Personen mit der Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 BayHIG i. V. m. der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die Lehre im Masterstudiengang erbringen, bestellt werden. <sup>2</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der UniBw M bzw. HS Bund aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(3) <sup>1</sup>Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt gegebenenfalls Beisitzerinnen bzw. Beisitzer zu mündlichen Prüfungen. <sup>2</sup>Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare andere Prüfung abgelegt hat.

## **C Studienverlauf**

### **§ 6 Vertiefungsrichtungen und Module des Masterstudiengangs**

(1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang ist in Module gegliedert. <sup>2</sup>Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen und fasst Studieninhalte zusammen, die eine thematisch und zeitlich abgegrenzte Studieneinheit bilden. <sup>3</sup>Lehrveranstaltungen sind insbesondere Vorlesungen (mit oder ohne Übungen), Praktika, Seminare und Fachexkursionen. <sup>4</sup>Ein Modul kann auch ein betreutes eigenständiges Studium beinhalten wie z. B. ein Projekt. <sup>5</sup>Ein Modul wird in der Regel mit einem Leistungsnachweis in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung (Mo-

dulprüfung) oder einem studienbegleitenden Leistungsnachweis abgeschlossen. <sup>6</sup>Eine Kombination mehrerer Leistungsnachweise innerhalb eines Moduls ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. <sup>7</sup>Gemäß den Regelungen im BayHIG und der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag werden die Modulgrößen in ECTS-Leistungspunkten (European Credit Transfer and Accumulation System-Leistungspunkte) angegeben. <sup>8</sup>Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsleistung von 25 Stunden.

(2) <sup>1</sup>Die für den Masterstudiengang angebotenen Module sind mit den zugehörigen ECTS-Leistungspunkten und Leistungsnachweisen in der Anlage 1 angegeben. <sup>2</sup>Jede bzw. jeder Studierende absolviert die Pflichtmodule nach Anlage 1, Tabelle 1 und die Pflichtmodule einer der Vertiefungsrichtungen nach Anlage 1, Tabelle 2, sowie das Modul Masterarbeit gemäß Anlage 1, Tabelle 3.

(3) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang kann in den Vertiefungsrichtungen:

- Cyber Defence,
- Nachrichtendienste und öffentliche Sicherheit,
- Terrorismusbekämpfung
- Regionale Sicherheit und
- Intelligence Cooperation

studiert werden.

(4) <sup>1</sup>Der Ablauf des Studiums und die Leistungsnachweise ergeben sich im Einzelnen aus dem Modulhandbuch und dem Studienplan.

## **§ 7 Modulstudium**

<sup>1</sup>Die in Anlage 1, Tabelle 1 bis Tabelle 2.5 ausgewiesenen Module können einzeln oder in Kombination als entsprechendes Modulstudium belegt werden. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzungen bestimmen sich nach § 3. <sup>3</sup>Das Modulstudium ist bestanden, sobald alle ECTS-Leistungspunkte eines entsprechenden Moduls bzw. einer entsprechenden Modulkombination erworben wurden. <sup>4</sup>In diesem Fall erhält die Studierende bzw. der Studierende ein Zertifikat der UniBw M und der HS Bund, das die Module sowie die damit verbundene ECTS-Leistungspunktezahl ausweist. <sup>5</sup>Ein Masterabschluss kann im Rahmen des Modulstudiums nicht erworben werden. <sup>6</sup>§ 13 Abs. 5 gilt nicht für das Modulstudium, in dem Modulprüfungen nur einmal wiederholt werden dürfen.

## **§ 8 Umfang des Masterstudiengangs**

Der Masterstudiengang hat einschließlich der Masterarbeit einen Gesamtumfang von 120 ECTS-Leistungspunkten.

## **§ 9 Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Masterprüfung beträgt zwei Jahre.

(2) Kann eine Studierende bzw. ein Studierender aus ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen die Masterprüfung nicht innerhalb der Regelstudienzeit ablegen, so entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden über eine Verlängerung.

(3) <sup>1</sup>Das Masterstudium soll innerhalb des in Abs. 1 vorgegebenen Zeitraums abgeschlossen werden. <sup>2</sup>Es ist endgültig nicht bestanden, wenn es einschließlich aller Wiederholungen von Leistungsnachweisen nicht innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren und sechs Monaten abgeschlossen wird. <sup>3</sup>Abs. 2 bleibt davon unberührt.

## **§ 10 Masterprüfung**

Die Masterprüfung wird studienbegleitend durchgeführt und besteht aus den Leistungsnachweisen in den erforderlichen Modulen des Studiengangs gemäß Anlage 1.

## **§ 11 Leistungsnachweise**

(1) Ein Leistungsnachweis besteht aus einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung; ferner können studienbegleitende Leistungsnachweise vorgesehen werden.

(2) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen sind Modulprüfungen in schriftlicher Form unter Aufsicht. <sup>2</sup>Modulprüfungen in schriftlicher Form sind insbesondere Klausuren (Bearbeitungszeit von 60 bis 240 Minuten). <sup>3</sup>Bei schriftlichen Prüfungen erfolgt die schriftliche Bearbeitung eines Fragen- und/oder Aufgabenkomplexes oder die Bearbeitung in Textform in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. <sup>4</sup>Die bzw. der Studierende soll nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches erkennen und Wege zur Lösung finden und aufzeigen kann.

(3) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen sind Modulprüfungen in mündlicher Form mit einer Dauer von 20 bis 60 Minuten. <sup>2</sup>In mündlichen Prüfungen erfolgt die mündliche Bearbeitung eines Fragen- und/oder Aufgabenkomplexes innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer, ggf. nach einer festgesetzten Vorbereitungszeit. <sup>3</sup>Mündliche Prüfungen finden mindestens vor einer Einzelprüferin bzw. einem Einzelprüfer mit einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer statt. <sup>4</sup>Die Zusammensetzung des Prüfungsgremiums bestimmt die jeweilige Prüfungskommission.

(4) Studienbegleitende Leistungsnachweise sind Referate, Seminararbeiten, Studienarbeiten, Projektarbeiten, Fallstudien, Hausarbeiten, Portfolios und praktische Leistungsnachweise.

(5) <sup>1</sup>In einem Referat und einer Seminararbeit wird eine Themenstellung theoretisch bearbeitet. <sup>2</sup>Der Bearbeitungszeitraum beträgt von vier Wochen bis zu acht Wochen. <sup>3</sup>Im Gegensatz zum Referat wird bei der Seminararbeit auch überprüft, ob die bzw. der Studierende die fachspezifischen Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht.

(6) <sup>1</sup>In einer Studienarbeit wird eine Frage- oder Aufgabenstellung praktisch-theoretisch bearbeitet. <sup>2</sup>Der Bearbeitungszeitraum beträgt von acht Wochen bis zu 16 Wochen.

(7) <sup>1</sup>In einer Projektarbeit wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten sowie ggf. auch die Fähigkeit zur Teamarbeit überprüft. <sup>2</sup>Im Rahmen einer komplexen Aufgabenstellung sollen die Studierenden hierfür nachweisen, dass sie Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. <sup>3</sup>Der Bearbeitungszeitraum beträgt von acht Wochen bis zu 16 Wochen.

(8) <sup>1</sup>In einer Fallstudie wird die Fähigkeit zur Darstellung und Analyse eines Praxisproblems überprüft, das durch Einzel- oder Gruppenarbeit zu lösen ist. <sup>2</sup>Der Bearbeitungszeitraum beträgt von vier Wochen bis zu acht Wochen.

(9) Eine Hausarbeit (Bearbeitungszeitraum von vier Wochen bis zu acht Wochen) besteht aus einer einheitlichen Aufgabenstellung, die unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen und Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden eigenständig bearbeitet wird und dessen Lösung von den Studierenden schriftlich niederzulegen ist.

(10) <sup>1</sup>Referate, Seminararbeiten, Studienarbeiten, Projektarbeiten und Fallstudien können auch als kombiniert schriftlich-mündliche Leistungsnachweise vorgesehen werden. <sup>2</sup>Kombiniert schriftlich-mündliche Leistungsnachweise bestehen aus der schriftlichen Bearbeitung einer Frage-/Aufgaben-/Themenstellung oder der Bearbeitung in Textform innerhalb eines in den Absätzen 5, 6, 7 und 8 festgelegten Bearbeitungszeitraums und einem mündlichen Beitrag innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer von 15 bis zu 30 Minuten. <sup>3</sup>Die Gesamtleistung ist in einem Notenschein festzuhalten.

(11) <sup>1</sup>Ein Portfolio (Bearbeitungszeitraum von drei Monaten bis zu sechs Monaten) besteht aus mehreren unselbständigen Leistungen (Teilleistungen), die in gegenseitigem Zusammenhang stehen und zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht werden. <sup>2</sup>Die Teilleistungen können aus schriftlichen, mündlichen oder kombiniert schriftlich-mündlichen Leistungsnachweisen bestehen, die im Umfang unter den selbständigen Leistungsnachweisen liegen und zusammen diesen Umfang nicht überschreiten.

(12) <sup>1</sup>In den praktischen Leistungsnachweisen (Bearbeitungszeitraum von acht bis zu 16 Wochen) sollen die Studierenden Aufgabenstellungen fachpraktisch umsetzen, ggf. unter Anfertigung von schriftlichen Ausarbeitungen. <sup>2</sup>Die Umsetzung erfolgt ganz oder teilweise in Präsenz in der betreffenden Lehrveranstaltung oder nach Ausgabe der Aufgabenstellung.

(13) <sup>1</sup>Studienbegleitende Leistungsnachweise können auch in Gruppenarbeit erbracht werden, sofern der individuelle Anteil von jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer objektiv bewertbar und gegebenenfalls benotbar ist. <sup>2</sup>Die konkreten geforderten Leistungen und ihre konkrete Dauer, die (Wiederholungs-)Termine, die Anmeldefristen, die zuständigen Personen zur Abnahme studienbegleitender Leistungsnachweise, die Bekanntgabe der Ergebnisse und das übrige Verfahren der studienbegleitenden Leistungsnachweise sind dem Modulhandbuch bzw. dem Studienplan zu entnehmen; sie können auch von der Modulverantwortlichen bzw. von dem Modulverantwortlichen zu Beginn der betreffenden Veranstaltung bekanntgegeben werden. <sup>3</sup>Die Ergebnisse etwaiger Teilleistungen von Studienleistungen werden den Studierenden von der jeweiligen Prüfern bzw. dem jeweiligen Prüfer bekannt gegeben.

## § 12 Form und Durchführung von Leistungsnachweisen

(1) <sup>1</sup>In der Anlage 1 ist bestimmt, welche Leistungsnachweise in den Modulen vorgesehen werden können. <sup>2</sup>Liegt eine Ausnahme gemäß § 6 Abs. 1 Satz 6 vor, muss jeder Leistungsnachweis einzeln bestanden werden und wird im Falle des Nichtbestehens einzeln wiederholt. <sup>3</sup>Ein Modul gemäß § 6 Abs. 1 Satz 6 ist dann abgeschlossen, wenn alle Leistungsnachweise des Moduls bestanden sind. <sup>4</sup>Wenn innerhalb eines Leistungsnachweises einzelne Teile für sich bestanden sein müssen, ist dies im Modulhandbuch festzulegen.

(2) <sup>1</sup>Die Benotung einer schriftlichen Leistung erfolgt in der Regel durch eine Prüferin bzw. einen Prüfer. <sup>2</sup>Eine zweite Prüferin bzw. ein zweiter Prüfer ist bei der Bewertung der schriftlichen Leistung mit „nicht ausreichend“ hinzuzuziehen. <sup>3</sup>Abweichungen von der Regel in Satz 2 darf der Prüfungsausschuss nur aus zwingenden Gründen (z. B. Fehlen einer geeigneten zweiten Person) beschließen; die Gründe sind schriftlich festzuhalten. <sup>4</sup>Erstkorrektur und gegebenenfalls Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken. <sup>5</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung versuchen Erst- und Zweitkorrektorin bzw. Erst- und Zweitkorrektor eine Einigung; kommt diese nicht zustande, werden die Noten gemittelt und auf die nächste gültige Notenstufe gemäß § 14 Abs. 3 auf- bzw. abgerundet. <sup>6</sup>Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) <sup>1</sup>Erscheint eine Studierende bzw. ein Studierender verspätet zu einer schriftlichen Prüfung, kann sie bzw. er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsaaes ist nur mit Erlaubnis der bzw. des Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit werden in der Prüfungsniederschrift vermerkt.

(4) <sup>1</sup>Eine mündliche Prüfung wird vor einer bzw. einem oder mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern abgelegt. <sup>2</sup>Sofern die Prüfung nur vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer abgelegt wird, ist eine sachkundige Beisitzerin bzw. ein sachkundiger Beisitzer hinzuzuziehen. <sup>3</sup>Die Festsetzung der Note erfolgt bei Kollegialprüfungen durch alle beteiligten Prüferinnen bzw. Prüfer gemeinsam. <sup>4</sup>Je Studierende bzw. Studierenden und je Einzelprüfung soll die Prüfungszeit mindestens 20 Minuten betragen. <sup>5</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, der wesentliche Verlauf der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der Kandidatinnen bzw. Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>6</sup>Das Protokoll wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer bzw. den Prüferinnen und Prüfern und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. <sup>7</sup>Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich.

(5) <sup>1</sup>Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Modulprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Prüfungsprotokolle mündlicher Prüfungen gewährt. <sup>2</sup>Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die beurteilte Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer gewährt. <sup>3</sup>Der Antrag ist nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>4</sup>Die Einsichtnahme ist zu dokumentieren.

## **§ 13**

### **Prüfungstermine, Prüfungsverfahren, Wiederholungen**

(1) <sup>1</sup>Jede Modulprüfung ist einem Quartal zugeordnet und liegt in der Regel am Ende des Quartals oder am Beginn des Folgequartals. <sup>2</sup>Für jede Modulprüfung werden in der Regel mindestens zwei Termine pro Studienjahr angeboten. <sup>3</sup>Der erste Prüfungstermin ist in der Regel dem Quartal zugeordnet, in dem die letzte Lehrveranstaltung des Moduls durchgeführt wurde. <sup>4</sup>Wiederholungsprüfungen finden innerhalb von sechs Monaten statt, frühestens jedoch sechs Wochen nach der Erstprüfung.

(2) Ein Leistungsnachweis gilt als erstmalig abgelegt und nicht bestanden, wenn er nicht zum Regelprüfungstermin abgelegt wird.

(3) Die Ergebnisse jeder Modulprüfung und aller abgeschlossenen studienbegleitenden Leistungsnachweise (mit Angabe des Datums der erbrachten Leistung) sind durch die jeweilige Prüferin bzw. den jeweiligen Prüfer an das Prüfungsamt zu melden.

(4) Der Prüfungsausschuss legt die Termine zur Durchführung schriftlicher und mündlicher Modulprüfungen in Abstimmung mit der zuständigen Prüferin bzw. dem zuständigen Prüfer fest und gibt sie spätestens 14 Kalendertage vor dem Termin den Studierenden unter Hinweis auf die Rechtsfolge nach Abs. 2 bekannt.

(5) <sup>1</sup>Zu jeder Modulprüfung sowie gegebenenfalls zu deren Wiederholung wird die bzw. der Studierende durch das Prüfungsamt angemeldet. <sup>2</sup>Die Anmeldung berechtigt zur einmaligen Teilnahme an der Modulprüfung zum jeweils nächsten Termin, sofern die Studierenden den Prüfungsanspruch für die Modulprüfung nicht verloren haben.

(6) Leistungsnachweise dürfen bis zu zweimal wiederholt werden, sofern die vorausgegangenen Versuche ohne Erfolg abgelegt wurden und die Studienzeit nach § 9 nicht überschritten wurde.

(7) <sup>1</sup>Erstwiederholungen von Leistungsnachweisen müssen dem ersten Leistungsnachweis in Form und Umfang entsprechen. <sup>2</sup>Bei Zweitwiederholungen aller Leistungsnachweise kann die Form des Leistungsnachweises von der Prüferin bzw. dem Prüfer kompetenzorientiert geändert werden.

## **§ 14**

### **Bewertung der Leistungsnachweise**

(1) <sup>1</sup>Die ECTS-Leistungspunkte eines Moduls werden nach Erbringung des für das Modul erforderlichen Leistungsnachweises vergeben. <sup>2</sup>Art und Umfang der Leistungsnachweise für die im Masterstudiengang angebotenen Module sind in § 11 und der Anlage 1 angegeben.

(2) Der Leistungsnachweis für ein Modul erstreckt sich in der Regel auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Modulprüfungen werden benotet. <sup>2</sup>Dabei werden die folgenden Noten und Prädikate verwendet:

- 1 = sehr gut,
- = eine hervorragende Leistung;

- 2 = gut,  
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend,  
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend,  
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend,  
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 herabgesetzt oder erhöht werden. <sup>4</sup>Die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen. <sup>5</sup>Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

## **§ 15 Rücktritt, Prüfungsmängel**

(1) <sup>1</sup>Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat kann von einer Modulprüfung bzw. von deren Wiederholung zurücktreten, wenn ihr bzw. ihm krankheitsbedingt oder wegen sonstiger nicht zu vertretender Gründe eine Teilnahme an der Prüfung nicht möglich ist. <sup>2</sup>Der Rücktritt ist dem Prüfungsamt persönlich oder schriftlich spätestens sieben Tage vor dem Termin der Prüfung mitzuteilen. <sup>3</sup>Ohne fristgerechten Rücktritt gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird auf die Wiederholungsversuche gemäß § 13 Abs. 6 angerechnet, es sei denn die Einhaltung der Frist war krankheitsbedingt oder aus sonstigen nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Feststellung der nicht zu vertretenden Gründe.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt von einer Modulprüfung bzw. deren Wiederholung geltend gemachten nicht zu vertretenden Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt unverzüglich nach Auftreten der Gründe in Textform angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt, das auf einer ärztlichen Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgt ist. Das Nähere regeln die Verfahrensregelungen bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der UniBw M. <sup>3</sup>Im Falle eines Rücktritts wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit sind der Rücktritt und die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit ebenfalls dem Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt unverzüglich nach Auftreten der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit in Textform anzuzeigen und glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>Dabei sind auch die Nichterkennbarkeit vor der Prüfung, die Gründe der früheren Nichterkennbarkeit und der Zeitpunkt der Erkennbarkeit darzulegen. <sup>5</sup>Es ist ggf. ein Attest gemäß Satz 2 vorzulegen.

(3) <sup>1</sup>Eine vollständig durchgeführte Prüfung gilt grundsätzlich auch bei nachträglicher Geltendmachung von nicht zu vertretenden Gründen als abgelegte Prüfung und wird auf die Wiederholungsversuche gemäß § 13 Abs. 6 angerechnet, es sei denn die nicht zu vertretenden Gründe in Form krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit lagen zum Zeitpunkt der Prüfung vor, waren aber nicht erkennbar. <sup>2</sup>In diesem Fall sind der Rücktritt, die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, die frühere Nichterkennbarkeit, die Gründe für die frühere Nichterkennbarkeit und der Zeitpunkt der Erkennbarkeit unmittelbar nach der Prüfung dem Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt in Textform anzuzeigen und glaubhaft zu machen sowie ggf. durch ein Attest nach Abs. 2 Satz 2 nachzuweisen.

(4) <sup>1</sup>Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin bzw. Kandidaten oder von Amts

wegen durch den Prüfungsausschuss anzuordnen, dass bestimmte einzelne oder alle Kandidatinnen bzw. Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen haben.<sup>2</sup>Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss oder bei der Prüferin bzw. dem Prüfer geltend gemacht werden.<sup>3</sup>Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

(5) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden rechtliches Gehör zu gewähren.

## **§ 16 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Jede bzw. jeder Studierende fertigt im Masterstudiengang eine Masterarbeit an. <sup>2</sup>Die Regelbearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. <sup>3</sup>Die Masterarbeit hat einen Umfang von 25 ECTS-Leistungspunkten. <sup>4</sup>Sie ist spätestens 18 Monate nach Aufnahme des Masterstudiengangs zu beginnen. <sup>5</sup>Das Thema der Masterarbeit sollte sich im Regelfall auf die gewählte Vertiefungsrichtung beziehen und muss so gestaltet sein, dass die Regelbearbeitungszeit eingehalten werden kann. <sup>6</sup>In besonderen Ausnahmefällen ist auf Antrag der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers oder der bzw. des betreuenden prüfungsberechtigten Lehrbeauftragten eine Verlängerung um maximal die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit möglich; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>7</sup>Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann im Einvernehmen mit den Studierenden auch als Gruppenarbeit vergeben werden. <sup>2</sup>Dabei darf die Zahl der Bearbeiterinnen bzw. Bearbeiter drei nicht übersteigen. <sup>3</sup>Diese von mehreren Studierenden vorgelegte Arbeit kann als individuelle Prüfungsleistung nur anerkannt werden, wenn die Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit bei der bzw. dem Einzelnen deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) <sup>1</sup>Masterarbeitsthemen können von jeder Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrer sowie jeder Hauptamtlich Lehrender und jedem Hauptamtlich Lehrenden vergeben werden, die bzw. der im fachspezifischen Bereich des Studiengangs Lehrveranstaltungen abhält. <sup>2</sup>Im jeweiligen Studiengang tätige prüfungsberechtigte Lehrbeauftragte können Masterarbeitsthemen vergeben, wenn sie vom zuständigen Prüfungsausschuss genehmigt worden sind. <sup>3</sup>Die übrigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der UniBw M und der HS Bund sowie die übrigen Hauptamtlich Lehrenden der HS Bund können Masterarbeitsthemen vergeben, wenn sie vom zuständigen Prüfungsausschuss genehmigt worden sind. <sup>4</sup>In diesem Fall wirkt eine zusätzliche Betreuerin bzw. ein zusätzlicher Betreuer aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Hauptamtlich Lehrenden, die Lehre im Masterstudiengang erbringen, mit, die bzw. der die Masterarbeit auch als zweite Fachprüferin bzw. zweiter Fachprüfer im Sinne von Absatz 8 bewertet. <sup>5</sup>Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch außerhalb der UniBw M oder HS Bund ausgeführt werden, wenn sie von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer oder einer bzw. einem Hauptamtlich Lehrenden, die bzw. der Lehre im Masterstudiengang erbringt, betreut werden kann.

(4) <sup>1</sup>Die Aufnahme der Masterarbeit oder ihre Wiederholung ist dem Prüfungsamt in vom Prüfungsausschuss bekannt gegebener Form anzuzeigen. <sup>2</sup>Hat eine Studierende bzw. ein Studierender bis zum Termin gemäß Absatz 1 Satz 4 kein Thema für eine Masterarbeit erhalten, so sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie bzw. er ein Thema erhält.

(5) <sup>1</sup>Das Thema kann von der bzw. dem Studierenden nur einmal innerhalb der ersten zwei Wochen unter Angabe der Gründe zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und nur dann zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon vorher Gebrauch gemacht worden ist. <sup>3</sup>Kann eine Masterarbeit aus Gründen, die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind, nicht abgeschlossen werden, so ist ihr bzw. ihm ein neues Thema zu geben.

(6) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen.

(7) <sup>1</sup>Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit oder ihren bzw. seinen Anteil selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, die Zitate ordnungsgemäß gekennzeichnet und keine anderen als die im Literatur-/Schriftenverzeichnis angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. <sup>2</sup>Die Masterarbeit ist in elektronischer Form, d. h. mittels digitaler Medien, beim Prüfungsamt bis 12:00 Uhr des Abgabetermins abzugeben. <sup>3</sup>Zusätzlich ist ein entsprechendes Exemplar in Papierform bis spätestens vier Wochen nach fristgerechter elektronischer Abgabe beim Prüfungsamt abzugeben. <sup>4</sup>Dabei sind Authentizität und Integrität der Masterarbeit sicherzustellen und von der bzw. dem Studierenden ist eine Erklärung beizufügen, dass Inhalt, Umfang und Wortlaut der elektronischen Fassung und der Fassung in Papierform identisch sind. <sup>5</sup>Die Masterarbeit oder Teile davon dürfen pseudonymisiert mithilfe geeigneter Software auf nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. <sup>6</sup>Mit der Abgabe räumt die bzw. der Studierende der UniBw M das einfache Nutzungsrecht zum Zwecke dieser softwaregestützten Überprüfung ein.

(8) Wird die Masterarbeit nicht spätestens am Ende der Bearbeitungszeit abgegeben, ohne dass nicht zu vertretende Gründe vorliegen, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(9) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird von der Themenstellerin bzw. dem Themensteller und einer zweiten Fachprüferin bzw. einem zweiten Fachprüfer, die bzw. der vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt wird, bewertet. <sup>2</sup>Die Noten beider Prüferinnen bzw. Prüfer werden gewichtet gemittelt, wobei die Note der Themenstellerin bzw. des Themenstellers mit zwei Dritteln und die Note der zweiten Fachprüferin bzw. des zweiten Fachprüfers mit einem Drittel berücksichtigt wird. <sup>3</sup>Bei der Mittelung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(10) <sup>1</sup>Wird eine Masterarbeit erstmals mit „nicht ausreichend“ (schlechter als 4,0) bewertet, muss die bzw. der Studierende spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der nicht ausreichenden Note ein neues Thema übernehmen. <sup>2</sup>Hat die bzw. der Studierende nicht fristgerecht ein neues Thema übernommen, weist das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ihr bzw. ihm ein neues Thema sowie dessen Betreuung zu. <sup>3</sup>Das Thema der Masterarbeit muss sich bei der Wiederholung vom ersten Thema erheblich unterscheiden. <sup>4</sup>Eine Masterarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden.

(11) Das Thema und die Note der Masterarbeit werden im Zeugnis des Masterstudiengangs angegeben.

## **§ 17** **Bestehen und Bewertung der** **Masterprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist bestanden, sobald alle ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen des Masterstudiengangs gemäß Anlage 1 und die ECTS-Leistungspunkte der Masterarbeit

gemäß § 16 innerhalb der gemäß § 9 vorgegebenen Zeiten erworben wurden. <sup>2</sup>Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, sobald

- der Prüfungsanspruch auf Grund der Studienzeit gemäß § 9 oder sonstiger Gründe nach dieser Prüfungsordnung verloren wurde oder
- die zweite Wiederholung des Leistungsnachweises eines verpflichtenden Moduls des Masterstudiengangs nicht bestanden wurde oder
- die Masterarbeit zum zweiten Mal nicht bestanden wurde.

(2) <sup>1</sup>Die Masternote der bestandenen Masterprüfung berechnet sich als das entsprechend den ECTS-Leistungspunkten gewichtete Mittel aus den Noten der benoteten Module und der Masterarbeit. <sup>2</sup>Bei der Mittelung werden die beiden ersten Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Masternote einer bestandenen Masterprüfung lautet bei einem Durchschnitt

- bis 1,50 sehr gut bestanden,
- von 1,51 bis 2,50 gut bestanden,
- von 2,51 bis 3,50 befriedigend bestanden und
- von 3,51 bis 4,00 ausreichend bestanden.

<sup>4</sup>Bei einem Durchschnitt bis 1,20 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben, wenn keine Wiederholung der Masterarbeit in Anspruch genommen wurde. <sup>5</sup>Für eine nicht bestandene Masterprüfung wird keine Note errechnet.

## **§ 18 Täuschung, Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) <sup>1</sup>Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung oder studienbegleitenden Leistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel bei Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Täuschungsversuch dar.

(2) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend festlegen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die bzw. der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(4) Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 19

### Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungsunterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren. <sup>2</sup>Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Aushändigung des Zeugnisses oder mit Exmatrikulation ohne Bestehen des Studiums.

(2) <sup>1</sup>Eine reduzierte Prüfungsakte ist für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. <sup>2</sup>Diese enthält Unterlagen über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsergebnisse, die Exmatrikulation und die Verleihung des akademischen Grades. <sup>3</sup>Die Aufbewahrung kann auch in digitaler Form erfolgen. <sup>4</sup>Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bzw. der Studierende exmatrikuliert wurde.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungsunterlagen sind nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist zu vernichten, wenn sie nicht mit Einverständnis der bzw. des jeweiligen Studierenden zu Hochschulzwecken aufbewahrt oder als archivwürdige Unterlagen im Archiv der UniBw M oder in einem staatlichen Archiv archiviert werden. <sup>2</sup>Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert oder vernichtet werden, wenn und solange gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben und das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

## § 20

### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studienganges an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie auf Grund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien nach Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayHIG, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums gemäß Art. 77 Abs. 7 BayHIG erbracht worden sind. <sup>3</sup>Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien nach Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b) und Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 b) BayHIG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>4</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. <sup>5</sup>Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt auf nach Immatrikulation und vor Beginn des Studiums zu stellenden Antrag der bzw. des Studierenden durch den Prüfungsausschuss, der im Fall von Satz 1 und Satz 2 festzustellen hat, dass die anzurechnende Leistung keinen wesentlichen Unterschied hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen darstellt. <sup>6</sup>Werden die anzurechnenden Studienzeiten, Studien-, Prüfungsleistungen und/oder weitere Kompetenzen erst während des Studiums erworben, so ist der Antrag unverzüglich nach deren Erwerb zu stellen. <sup>7</sup>Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die für die Anerkennung oder Anrechnung erforderlichen Informationen bereitzustellen. <sup>8</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet im Fall des Satzes 5 weiterhin über den adäquaten Zeitpunkt des Studienbeginns zur Festlegung der verbleibenden Zeit innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 9.

(2) <sup>1</sup>Der Nachweis von einzelnen Leistungen (z. B. auch die Durchführung der Masterarbeit) kann in der Regel auch durch entsprechende Leistungen in einem anderen universitären Studiengang als dem Masterstudiengang erbracht werden, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen. <sup>2</sup>Bei Feststellung durch den Prüfungsausschuss, dass kein wesentlicher Unterschied vorliegt, ersetzen die anerkannten Leistungen die zugeordneten Leistungen im Masterstudiengang. <sup>3</sup>Die Anerkennung durch den Prüfungsausschuss hat dabei vor Beginn der extern zu erbringenden Leistungen zu erfolgen. <sup>4</sup>Den Antrag hierzu hat die bzw. der Studierende rechtzeitig in schriftlicher Form an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>5</sup>Die anzuerkennenden Leistungen sind entsprechend den als nicht wesentlich unterschiedlich anerkannten Leistungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten für Module des Masterstudiengangs zu verwenden. <sup>6</sup>Bezüglich der Wiederholung einer anerkannten Prüfung ist § 13 Abs. 6 anzuwenden.

(3) Wird die Anrechnung versagt, kann die bzw. der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

## **§ 21** **Schutzfristen nach dem** **Mutterschutzgesetz, Elternzeit** **sowie Pflegezeit**

(1) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, die Inanspruchnahme der Elternzeit gemäß dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit sowie die Inanspruchnahme der Pflegezeit gemäß dem Gesetz über die Pflegezeit wird unter Berücksichtigung der dienstrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag ermöglicht. <sup>2</sup>Dem jeweiligen Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) <sup>1</sup>Die Dauer des Mutterschutzes hemmt alle Fristen nach dieser Prüfungsordnung; die neuen Abgabetermine von Leistungsnachweisen werden durch die bzw. den Modulverantwortlichen sowie für die Masterarbeit durch das Prüfungsamt festgesetzt und bekannt gegeben. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn eine Studierende ein Tätigwerden im Rahmen der hochschulischen Ausbildung ausdrücklich gegenüber dem Prüfungsamt bereits innerhalb der Schutzfrist nach der Entbindung verlangt. <sup>3</sup>Die Studierende kann ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

(3) <sup>1</sup>Die bzw. der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit oder Pflegezeit antreten will, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit oder Pflegezeit in Anspruch nehmen will. <sup>2</sup>Das Prüfungsamt prüft, ob die gesetzlichen und dienstrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden und dem Prüfungsausschuss unverzüglich mit. <sup>3</sup>Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit gemäß § 16 Abs. 1 kann nicht durch die Elternzeit oder Pflegezeit unterbrochen oder gehemmt werden. <sup>4</sup>Wird die Arbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als nicht vergeben. <sup>5</sup>Spätestens nach Ablauf der Elternzeit oder Pflegezeit erhält die bzw. der Studierende auf Antrag ein neues Thema.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studentinnen mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Studentinnen an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem

Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und / oder Kind verbunden sind. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Studentinnen die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. <sup>4</sup>Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Studentinnen besteht nicht. <sup>5</sup>Die Lehrveranstaltungen, Warnungen und Untersagungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 werden durch das Prüfungsamt universitätsüblich bekannt gegeben.

## **§ 22 Nachteilsausgleich**

(1) <sup>1</sup>Zur Wahrung der Chancengleichheit wird Studierenden, die wegen einer Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht dazu in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, Nachteilsausgleich gewährt. <sup>2</sup>Dieser ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. <sup>3</sup>Der Nachteilsausgleich wird insbesondere in Form einer Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt.

(2) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu der Prüfung, für die Nachteilsausgleich gewährt werden soll, zu stellen. <sup>2</sup>Frühere Bewilligungen von Nachteilsausgleichen werden nicht automatisch fortgeschrieben. <sup>3</sup>Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das Attest enthalten muss. <sup>5</sup>Wird der Antrag später gestellt, kann er für die Prüfung, für welche er verspätet gestellt wurde, nicht berücksichtigt werden. <sup>6</sup>Sofern die Behinderung erst nach der Anmeldung zur Prüfung eintritt, werden abweichend von Satz 4 Anträge noch berücksichtigt.

## D Akademischer Grad und Zeugnis

### **§ 23 Mastergrad**

<sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“ verliehen, wenn die Pflichtmodule der Vertiefungsrichtungen „Nachrichtendienste und öffentliche Sicherheit“, „Terrorismusbekämpfung“, „Regionale Sicherheit“ oder „Intelligence Cooperation“ absolviert wurden, bzw. der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“, wenn die Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung „Cyber Defence“ absolviert wurden. <sup>2</sup>Es wird eine gemeinsame Urkunde vergeben, die die Siegel beider Hochschulen trägt und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der UniBw M und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der HS Bund unterzeichnet ist.

## **§ 24 Zeugnis**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Modulen erzielten Noten, das Thema sowie die Note der Masterarbeit und die Masternote enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis wird in deutscher Sprache ausgestellt und ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die für das Bestehen der Masterprüfung notwendigen ECTS-Leistungspunkte erbracht sind.

(2) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Mastergrades gemäß § 22 beurkundet. <sup>2</sup>Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird an die Studierenden ein Diploma Supplement vergeben. <sup>2</sup>Zum Diploma Supplement wird auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses eine ECTS-Einstufungstabelle mit der statistischen Verteilung der Bestehensnoten nach dem ECTS Users' Guide ausgewiesen. <sup>3</sup>Als Grundlage für die Berechnung der statistischen Verteilung der Bestehensnoten werden die letzten drei Studienjahrgänge als Kohorte erfasst.

(4) <sup>1</sup>Auf Antrag der bzw. des Studierenden können in das Zeugnis auch im Studiengang erbrachte Leistungen aufgenommen werden, die für die Masternotenbildung unberücksichtigt bleiben. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens bei der letzten Anmeldung zu einer Modulprüfung oder vor Abgabe der Masterarbeit schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

(5) <sup>1</sup>Über eine nicht bestandene Modulprüfung oder Masterarbeit wird vom Prüfungsamt ein Bescheid gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 erteilt. <sup>2</sup>Hat eine Studierende bzw. ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm darüber ein Bescheid gemäß Satz 1 erteilt. <sup>3</sup>Der Bescheid enthält auch die Noten aller Module des Studiengangs, soweit sich Noten ermitteln ließen, sowie gegebenenfalls die Note der Masterarbeit.

## E Schlussbestimmungen

## **§ 25 Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten**

### **Prüfungsordnung vom 25. November 2019**

(1) Da es sich vorliegend um einen kooperativen Studiengang handelt, findet die Allgemeine Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität der Bundeswehr München (ABaMaPO) keine Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die den Masterstudiengang am 1. Januar 2019 begonnen haben.

### **1. Änderungssatzung vom 3. März 2021**

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Januar 2021 begonnen haben.

## **2. Änderungssatzung vom 23. Oktober 2023**

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Januar 2023 begonnen haben.

## **3. Änderungssatzung vom 9. April 2024**

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Januar 2024 begonnen haben.

## **4. Änderungssatzung vom 9. Januar 2026**

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Januar 2026 begonnen haben.

Universität der Bundeswehr München  
Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss  
Präsidentin

Hochschule des Bundes für öffentliche  
Verwaltung  
Dr. Benjamin Limbach  
Präsident

**Anlage 1:** Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

Die konkreten Veranstaltungsformen der Teilveranstaltungen zu den jeweiligen Modulen können dem Modulhandbuch zum Masterstudiengang Intelligence and Security Studies entnommen werden, das vom Fakultätsrat der Fakultät für Informatik der UniBw M und dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Nachrichtendienste der HS Bund verabschiedet und jährlich fortgeschrieben wird. Sind für den Leistungsnachweis in dieser Anlage zur Prüfungsordnung bei einem Modul alternative Formen zugelassen, so kann die tatsächlich verwendete Prüfungsform ebenfalls dem Modulhandbuch entnommen werden.

**Tabelle 1: Pflichtmodule**

Alle Studierenden des Masterstudiengangs haben folgende im Modulhandbuch näher ausgeführten Pflichtmodule erfolgreich abzuschließen:

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)	(4)
Einführung in Intelligence and Security Studies	10	V, Ü, S, SP, P	sP-120-180 oder Seminararbeit
Menschenrechte und Sicherheit aus normativer Perspektive	10	V, Ü, S, SP, P	sP-120-180 oder mP-30 oder Seminararbeit
Digitalisierung	10	V, Ü, S, SP, P	sP-120-180 oder mP-30 oder Studienarbeit
Theoretische Zugänge und Methoden der Intelligence and Security Studies	5	V, Ü, S, SP, P	sP-120-180 oder mP-30 oder Seminararbeit
Intelligence Governance	5	V, Ü, S, SP, P	sP-120-180 oder mP-30 oder Seminararbeit
Intelligence Collection <sup>1</sup>	5	V, Ü, S, SP, P	sP-120-180 oder mP-30 oder Seminararbeit
Globale Bedrohungen und Herausforderungen	5	V, Ü, S, SP, P	sP-120-180 oder mP-30 oder Seminararbeit
Psychologie nachrichtendienstlicher Führung	3	V, Ü, S, SP, P	sP-90-120 oder mP-25 oder Seminararbeit

<sup>1</sup> Das Modul *Intelligence Collection* wird in einer offenen und einer geschlossenen Form angeboten. In der offenen Form des Moduls liegt der Schwerpunkt auf einer breiteren Ausrichtung auf Inhalte im Bereich Intelligence and Security. In der geschlossenen Form (Verschlussache/VS) liegt der Schwerpunkt der Ausrichtung auf nachrichtendienstlichen oder im Verbund mit Nachrichtendiensten erbrachten Inhalten.

Intelligence Accountability	5	V, Ü, S, SP, P	sP-120-180 oder mP-30 oder Seminararbeit
Intelligence Analysis <sup>2</sup>	5	V, Ü, S, SP, P	sP-120-180 oder mP-30 oder Seminararbeit
Grundlagen der Extremismusforschung: Analysemethoden und Bekämpfungsstrategien	5	V, Ü, S, SP, P	sP-90-120 oder mP-30 oder Seminararbeit
Intelligence and Cyber Security	7	V, Ü, S, SP, P	sP-120-180 oder mP-30 oder Studienarbeit
<b>Summe</b>	<b>75</b>		

## Tabelle 2: Vertiefungsrichtungen

Die Studierenden müssen die Module einer der folgenden fünf Vertiefungsrichtungen absolvieren:

- Vertiefungsrichtung „Cyber Defence“
- Vertiefungsrichtung „Nachrichtendienste und öffentliche Sicherheit“
- Vertiefungsrichtung „Terrorismusbekämpfung“
- Vertiefungsrichtung „Regionale Sicherheit“
- Vertiefungsrichtung „Intelligence Cooperation“

Wenn die Pflichtmodule der Vertiefungsrichtungen „Nachrichtendienste und öffentliche Sicherheit“, „Terrorismusbekämpfung“, „Regionale Sicherheit“ oder „Intelligence Cooperation“ absolviert werden, wird aufgrund der bestandenen Masterprüfung der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“ verliehen; wenn die Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung „Cyber Defence“ absolviert werden, wird der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“ (vgl. § 22) verliehen.

### Tabelle 2.1: Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung „Cyber Defence“

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)	(4)
Cyber Defence I	10	V, Ü, S, SP, P	sP-120-180 oder mP-30 oder Studienarbeit
Cyber Defence II	10	V, Ü, S, SP, P	sP-120-180 oder mP-30 oder Studienarbeit
<b>Summe</b>	<b>20</b>		

<sup>2</sup> Das Modul *Intelligence Analysis* wird in einer offenen und einer geschlossenen Form angeboten. In der offenen Form des Moduls liegt der Schwerpunkt auf einer breiteren Ausrichtung auf Inhalte im Bereich Intelligence and Security. In der geschlossenen Form (Verschlussache/VS) liegt der Schwerpunkt der Ausrichtung auf nachrichtendienstlichen oder im Verbund mit Nachrichtendiensten erbrachten Inhalten.

**Tabelle 2.2: Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung „Nachrichtendienste und öffentliche Sicherheit“**

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)	(4)
Verfassungsschutz in der wehrhaften Demokratie	10	V, Ü, S, SP, P	sP-120-180 oder mP-30 oder Seminararbeit
Politischer Extremismus	10	V, Ü, S, SP, P	sP-120-180 oder mP-30 oder Seminararbeit
<b>Summe</b>	<b>20</b>		

**Tabelle 2.3: Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung „Terrorismusbekämpfung“**

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)	(4)
Advanced Intelligence Collection and Analysis	10	V, Ü, S, SP, P	Portfolio oder mP-30 oder Seminararbeit
Terrorismusforschung	10	V, Ü, S, SP, P	sP-120-180 oder Hausarbeit oder Seminararbeit
<b>Summe</b>	<b>20</b>		

**Tabelle 2.4: Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung „Regionale Sicherheit“**

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)	(4)
Akteurskonstellationen, politische Systeme und innerstaatliche Konflikte	10	V, Ü, S, SP, P	sP-120-180 oder mP-30 oder Seminararbeit
Globale Bedrohung, Außenpolitik und zwischenstaatliche Konflikte	10	V, Ü, S, SP, P	sP-120-180 oder mP-30 oder Seminararbeit
<b>Summe</b>	<b>20</b>		

**Tabelle 2.5: Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung „Intelligence Cooperation“**

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)	(4)
Geschichte nachrichtendienstlicher Kooperationen	7	V, Ü, S, SP, P	sP-120-180 oder mP-30 oder Seminararbeit
Akteurskonstellationen und Praktiken nachrichtendienstlicher Kooperationen	7	V, Ü, S, SP, P	sP-120-180 oder mP-30 oder Seminararbeit
Defence Intelligence	6	V, Ü, S, SP, P	sP-120-180 oder mP-30 oder Seminararbeit
<b>Summe</b>	<b>20</b>		

**Tabelle 3: Masterarbeit**

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)	(4)
Masterarbeit	25	–	§ 16
<b>Summe</b>	<b>25</b>		

Für den Studiengang ergibt sich eine ECTS-Leistungspunktezahl (ECTS-LP) von insgesamt 120 ECTS-LP, die sich in 75 ECTS-LP im Bereich der Pflichtmodule, 20 ECTS-LP im Bereich der Pflichtmodule der Vertiefungsrichtungen sowie 25 ECTS-LP für die Masterarbeit aufgliedern.

**Anlage 2:** Niederschrift zum Qualifizierungsgespräch gemäß § 3 Abs. 2

Name der/des Studierenden, Matr. Nr.: \_\_\_\_\_

Namen der Kommissionsmitglieder: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort, Datum und Dauer des Gesprächs: \_\_\_\_\_

**1. Verlauf des Gesprächs:**

(wesentliche Themen des Gesprächs und Gründe für die Beurteilung):

--

**2. Studiengangsspezifische Beurteilungskriterien:**

Im Verlauf des Gesprächs wurden folgende Beurteilungskriterien geprüft und bewertet:

Nr.	Beurteilungskriterien	Max. <sup>3</sup>	Ist
1	Verständnis für grundlegende Fragestellungen der Intelligence and Security Studies.	25	
2	Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagenmethodischer Arbeitsweise; beurteilt anhand der Darstellung des Verlaufes und des Ergebnisses evtl. Projekt-/Studienarbeiten sowie der Bachelorarbeit	25	
3	Kann ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums Intelligence and Security Studies erwartet werden: Ursachen, die zum Bachelorabschluss mit der Note 3,01-3,49 geführt haben, überzeugende Argumentation seitens des Kandidaten / der Kandidatin, die einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erwarten lassen.	25	
4	Grundlegendes Verständnis für aktuelle Forschungsfelder und Entwicklungsrichtungen (aktuelle Fragestellungen) auf dem Gebiet der Intelligence and Security Studies; welches Vertiefungsfeld im Master spricht den bzw. die Studierende besonders an, warum? Passt dieser Studienschwerpunkt zu den Ergebnissen aus dem Bachelorstudium?	25	

Das Qualifizierungsgespräch gilt als bestanden, wenn von der/dem Studierenden mindestens 50% von 100% erreicht wurden.

**3. Ergebnis des Qualifizierungsgesprächs:**Ergebnis:  bestanden  nicht bestanden.\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Datum\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Datum\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Datum<sup>3</sup> Angabe in x % von 100 %

**Anlage 3:** Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Az	Aktenzeichen
BayGVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
evtl.	eventuell
FHGöD	Gesetz über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen
POMISS/Ma	Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Intelligence and Security Studies
HG	Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
HS Bund	Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
HSchPrüferV	Hochschulprüferverordnung
INF	Informatik
i. V. m.	in Verbindung mit
jew.	jeweils
M.A.	Master of Arts
Matr. Nr.	Matrikelnummer
Max.	Maximal
M.Sc.	Master of Science
mP-xx	mündliche Prüfung mit einer Dauer von xx Minuten
P	Praktikum
S	Seminar
SLP	Sprachleistungsprofil
SP	Studienprojekt
sP-xx	schriftliche Prüfung mit einer Dauer von xx Minuten
T	Training
TS	Teilnahmeschein
Ü	Übung
UniBw	Universität(en) der Bundeswehr
UniBw M	Universität der Bundeswehr München
V	Vorlesung